LANDKREIS WITTMUND

Richtlinie des Landkreises Wittmund und seiner Gemeinden zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU-RL)

-Entwurf-

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze sowie zur Durchführung investitionsvorbereitender Maßnahmen gewährt der Landkreis Wittmund Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) und
der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Nds. Landeshaushaltsordnung

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Wittmund als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren kommunalen Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

a) Errichtung einer Betriebsstätte und Existenzgründungen, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
b) Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn sich die Zahl der Dauerarbeitsplätze gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn um mindestens einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und dieser besetzt wird.
c) Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt. Durch den Erwerb muss mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gesichert bzw. geschaffen werden.
d) Grundlegende Änderung des Produktionsverfahrens, soweit die bestehende Beschäftigung dauerhaft gesichert wird.

2.2 Vollzeitdauerarbeitsplätze im Sinne dieses KMU-Förderprogramms sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen (auch 450-€-Kräfte), sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.4 Gefördert werden außerdem folgende investitionsvorbereitende Maßnahmen nach der AGVO:

- erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Ausland),
- Strategiecoaching Ausland,
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte,
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt,
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen.

Für investitionsvorbereitende Maßnahmen können Zuschüsse nur gewährt werden, soweit nicht andere Fördermöglichkeiten gegeben sind bzw. keine anderen Förderprogramme bestehen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie Freiberufler mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis Wittmund und Existenzgründer aus den vorgenannten Bereichen mit der Absicht, eine Betriebsstätte im Landkreis Wittmund zu errichten.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, deren Vorhaben auf Grund einer mangelnden Qualität bei der NBank bereits abgelehnt wurden. Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Rates vom 11. Dezember 2013 fallen,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
  a) sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
  b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor,
- Tätigkeiten in der Stahlindustrie,

- Tätigkeiten im Schiffbau,
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor,
- Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte,
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe, nichtgewerbliche Betriebe aus dem Hotel- und Beherbergungsgewerbe.

3.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen Förderungen nach dieser Richtlinie und Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).

3.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. AGVO:

- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Wittmund gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen oder besetzt wurden.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.

4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 10.000,00 EUR (bei Existenzgründungen mindestens 7.500,00 EUR) belaufen und 150.000,00 EUR nicht übersteigen. Für nicht-investive Maßnahmen ist eine Förderung nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten auf mindestens 2.000,00 EUR belaufen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.4 Es muss sich um ein geschlossenes Fördervorhaben handeln. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Vorhaben handelt.

4.5 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des 2. Folgejahres.

4.6 Mit dem Vorhaben ist spätestens 2 Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

4.7 Die geförderten Investitionen sind für mindestens 3 Jahre zweckgebunden und dürfen nicht verkauft, stillgelegt oder Dritten zur Nutzung übertragen werden (es sei denn, sie werden vorher durch neuere und mindestens gleichwertige Investitionsgüter ersetzt).

4.8 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplätze (Ziffer 2.2) müssen für die Dauer von 2 Jahren in der Betriebsstätte erhalten bleiben.

4.9 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Wittmund hinaus verlagert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus Mitteln des Landkreises Wittmund und der jeweilige Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert werden soll.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für investive Maßnahmen

- für kleine Unternehmen bis zu 15,00 % der förderfähigen Ausgaben
- für mittlere Unternehmen bis 7,50 % der förderfähigen Ausgaben.

Der öffentliche Zuschussanteil beträgt jedoch höchstens 10.000,00 EUR.

5.3 Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.4 Die Höhe des Zuschusses beträgt für investitionsvorbereitende Maßnahmen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben:

- erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland), höchstens 2.500,00 EUR für Inland- und 5.000,00 EUR für Auslandsmessen,
- Strategiecoaching Ausland, höchstens 2.500,00 EUR,
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte, höchstens 5.000,00 EUR,
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Markteinführung eines neuen Produktes oder eines bestehenden Produktes auf einem neuen Markt, höchstens 2.500,00 EUR,
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen, höchstens 5.000,00 EUR,

Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettokosten maßgeblich.

5.5 Nicht förderungsfähig sind:

- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Sollzinsen, Skonto, Rabatt,
- Waren,
- Werk- und Verbrauchsstoffe,
- Verkehrs- und Transportmittel,
- Ersatzbeschaffungen,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, es sei denn, diese werden aktiviert,
- Mietkauf (wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt),
- Leasing,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das zu erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.

5.6 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentliche Beihilfen, gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen der Förderung nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich vor Investitionsbeginn (vgl. Nr. 4.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Wittmund – Wirtschaftsförderung – zu richten.
Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung
- eine Beschreibung der geplanten Investition / Maßnahme
- ein Finanzierungsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist
- die Bestätigung eines Kreditinstitutes über die gesicherte Restfinanzierung, wenn die Investition / Maßnahme mit Fremdkapital fremdfinanziert wird
- ggf. Miet- oder Pachtvertrag über das Betriebsgebäude
- Gewerbeanmeldung (nur bei bestehenden Unternehmen)
- Baupläne/-skizzen, soweit Baumaßnahmen geplant sind
- bei Gründungen, ein detaillierter Geschäftsplan

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.

6.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel wird über den Förderantrag entschieden. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des aktuellen Scoringsystems getroffen.

6.4 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Wittmund entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Auf Verlangen des Landkreises muss der Verwendungsnachweis durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

6.5 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von 3 Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von 2 Jahren geschaffen und besetzt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.6 Der Landkreis Wittmund hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

6.7 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

6.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

7. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2027 unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Mittel zur Verfügung stehen.

Wittmund, den

Landkreis Wittmund
Der Landrat